

Einreicher: Amt für Bau, Planung,
Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung
SG Bauwesen

Böhlen, den 17.05.2024

Antragsnummer: 2024/054
Datum der Sitzung: 30.05.2024
öffentlich

Beschlussantrag an den Stadtrat

Gegenstand des Antrages:

Beschluss zur Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschließt, die Lärmaktionsplanung nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) ohne Maßnahmen.

Beschluss-Nr.:

Beschlusstag: 30.05.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

.....
Bürgermeister

Grundlage der Beschlussfassung: - Umgebungslärmrichtlinie
- § 2 Hauptsatzung der Stadt Böhlen

Welche Beschlüsse sind
aufzuheben: keine
zu ändern: keine

Vorlage wurde vorberaten mit:

- Verwaltungsausschuss
Unterschrift/Datum

- Technischer Ausschuss
Unterschrift/Datum

- Gleichstellungsbeauftragte
Unterschrift/Datum

Vorlage wurde abgestimmt mit folgenden Ämtern/SG:

- Haupt- und Ordnungsamt
Unterschrift/Datum

- Amt für Bau- und Wirtschaftsförderung
Unterschrift/Datum

- Amt für Finanzen
Unterschrift/Datum

Finanzielle Auswirkungen: keine

Zusätzlicher Verteiler des Beschlusses:

Abweichende oder ablehnende Meinungen:

Verantwortlich für die Durchführung: Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung

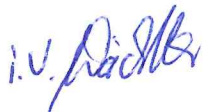
Begründung:

Die Gemeinde Böhlen ist im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verpflichtet, im Anschluss an die durchgeführte Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen einen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Die Stadt Böhlen beabsichtigt im Rahmen ihrer Lärmaktionsplanung auf die Festlegung von Maßnahmen im Einwirkungsbereich der kartierten B 2 und B 95 zu verzichten (Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen). Dies begründet sich mit dem insgesamt niedrigen Belastungsniveau, dass keine Betroffenenzahlen oberhalb der Gesundheitsrelevanz von 55 dB(A) in der Nacht bzw. 65 dB(A) am Tag aufgrund der bereits baulastträgerseitig umgesetzten Lärmschutzmaßnahmen an den beiden Bundesstraßen liegen. Der fehlende Handlungsspielraum der Stadt Böhlen für die Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen an beiden Bundesstraßen und der bereits vorhandene Lärmschutz (Schallschutzwände und -wälle, lärmindernde Fahrbahndecke, Schallschutzfenster, Entlastung der Ortslagen Böhlen und Großdeuben vom Verkehr auf der B 2 und B 95 durch den Neubau der BAB A 72, Abschnitt 5.2 zw. AS Rötha und AK Leipzig) bzw. der im Rahmen der sich im Bau befindlichen A72 (Planungsabschnitt 5.2) umzusetzende gesetzliche Anspruch im Rahmen der Lärmvorsorge sind weitere Gründe für einen Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen.

Aus den vorgenannten Gründen wird, wie schon in den Jahren 2008, 2013 und 2018 eine Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmen aufgestellt.

Unterschrift
Einreicher:



Unterschrift
Bürgermeister:

